



## Jobben neben dem Studium

Wer als immatrikulierte/r Studierende/r neben dem Studium jobben möchte, muss verschiedene Regelungen beachten. Es sollte unbedingt ein **Arbeitsvertrag in schriftlicher Form** vereinbart werden. Sie benötigen eine **Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug**, die Sie beim Finanzamt Ihres Wohnortes beantragen können. Außerdem benötigen Sie eine **eigene Bankverbindung** und eine **Krankenversicherungsbescheinigung** sowie eine **Sozialversicherungsnummer** ausgestellt durch den Rentenversicherungsträger über die zuständige Krankenkasse. Der Umfang Ihrer Arbeitszeit und die Höhe Ihres Verdienstes haben Einfluss auf Lohnsteuer und Höhe der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Auskünfte hierzu erteilt der Arbeitgeber.

Ob und wie lange internationale Studierende eine berufliche Tätigkeit ausüben dürfen, ist von der individuellen Aufenthaltserlaubnis und Art der Tätigkeit abhängig:

### a) Studierende mit EU- und EWR-Staatsangehörigkeit sowie mit Staatsangehörigkeit aus der Schweiz

Studierende aus der EU, dem EWR und der Schweiz dürfen berufliche Nebentätigkeiten und Praktika wie deutsche Studierende ausüben.

**Achtung:** Studierende aus der Europäischen Union, die durch Nachweis der European Health Insurance Card (EHIC) weiterhin im Heimatland krankenversichert sind, werden mit Aufnahme eines Nebenjobs in Deutschland krankenversicherungspflichtig. Die Krankenversicherungspflicht in Deutschland besteht für die Dauer des Jobs. Auskünfte hierzu erteilen der Arbeitgeber und die Krankenversicherung.

### b) Studierende ohne EU- / EWR-Staatsangehörigkeit

Eine **weisungsgebundene (= nicht-selbständige) Tätigkeit** ist an **120 ganzen Tagen (à 8 Stunden) bzw. 240 halben Tagen (à 4 Stunden) im Jahr** möglich. Für Tätigkeiten dieser Kategorie ist keine gesonderte Arbeitserlaubnis nötig, ein Nachweis über die Zeiten der Beschäftigung ist jedoch zu führen.

Wer **mehr arbeiten** möchte – z.B. in den Semesterferien – braucht eine **Zustimmung der Ausländerbehörde** und ggf. eine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt).

**Ausnahme: studentische Hilfskraft an der Hochschule** (gilt auch für Tätigkeiten als Hilfskraft im Infocenter bzw. ICI des Studierendenwerks und für Wohnheim-Tutoren/-innen)

**Selbständige / freiberufliche Tätigkeiten** müssen von der **Ausländerbehörde genehmigt** werden.

**Studierende am Internationalen Studienzentrum (Studienkolleg/Deutschkurse)** dürfen während des **ersten Jahres** ihres Aufenthalts **nur in den Semesterferien** jobben.

Ist ein **Praktikum** als Teil des Studiums vorgeschrieben (**Pflichtpraktikum**), gilt es nicht als Arbeit und wird nicht auf die zulässigen Arbeitstage (s.o.) angerechnet.

Ist ein **Praktikum** nicht vorgeschrieben, aber für das Studium empfohlen oder sinnvoll (**freiwilliges Praktikum**), so muss die Zustimmung der Ausländerbehörde vorher eingeholt werden, wenn der zeitliche Umfang des Praktikums die 120 bzw. 240 Arbeitstage-Regel (s.o.) überschreitet. Hierfür erforderlich ist eine Immatrikulationsbescheinigung des betreffenden Semesters sowie ein Nachweis des Fachstudienberaters, dass das Studium nicht wesentlich erschwert oder verzögert wird.

Einer Beurlaubung aufgrund eines freiwilligen Praktikums muss seitens der Ausländerbehörde grundsätzlich zugestimmt werden.